

41. Zur Frage der Gültigkeit von Satzungsbestimmungen, die den allmählichen Übergang der Aktienrechte auf den an dem Unternehmen beteiligten Staat bezwecken.

HGB. § 227.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1928 i. S. G. (M.) w. Hamb. Fr.-Lagerhaus-Gesellschaft (Bekl.). II 275/27.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. Januar 1885 schloß der hamburgische Staat, vertreten durch die Finanzdeputation, mit der Norddeutschen Bank in Hamburg einen Vertrag, der in § 1 der Bank die Verpflichtung auferlegte, eine Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen zum Zweck der Herstellung und Verwertung von Speichern, Lagerhäusern, Kontoren und sonstigen dem Handel und der Fabrikation dienenden Baulichkeiten im städtischen Freihafengebiet. Nach § 2 überließ die Finanzdeputation der zu errichtenden Gesellschaft für die Zeit ihres Bestehens pachtweise das erforderliche Gelände. Das Grundkapital der Gesellschaft sollte nach § 3 9000000 M betragen, eingeteilt in 9000 Aktien zu 1000 M. In den folgenden Bestimmungen wurde dem Staat wegen der Herstellung der Bauten, der Betriebsverwaltung, der Verhandlungen des Aufsichtsrats und gewisser Beschlüsse

der Generalversammlung ein Aufsichts-, Mitwirkungs- und Genehmigungsvorbehalt. Als Grundlage der Gewinnverteilung bestimmte § 10, daß der Nettogewinn des Unternehmens den Aktionären und dem Staat im Verhältnis von 3 : 5 zukommen solle. Ein Teil des dem Staate zufließenden Gewinns sollte nach § 11 als Pachtzins für das der Gesellschaft überlassene Gelände gelten, ein anderer Teil einem zu bildenden Ankaufsfonds für die Erwerbung der Gesellschaftsaktien zugeführt werden. Über diesen Aktienwerb des Staates heißt es in § 11 und § 12 weiter:

„Alljährlich nach Ausschüttung des Jahresertrages werden zum Behufe dieses Aktienwerbes so viel Aktien per 1. Juli ausgelost, als der Bestand des Ankaufsfonds zuläßt. Die Inhaber der ausgelosten Aktien erhalten gegen Einlieferung der Stücke samt Dividendenscheinen den Nominalbetrag der auf die Aktien geleisteten Einzahlung mit einem Zuschlage von 10% des eingezahlten Betrages und 4% pro anno Stückzinsen bis zum 1. Juli des neuen Geschäftsjahres“ (§ 11 Abs. 3).

„Die auf diese Weise für den Ankaufsfonds erworbenen Aktien bleiben vollberechtigt und hat die Finanzdeputation deren Gerechtfame auszuüben. Die auf den Aktienbesitz des Ankaufsfonds entfallenden Dividenden dienen zur Verstärkung des Ankaufsfonds“ (§ 12).

§ 14 gab dem Staate das Recht, nach Ablauf des Jahres 1899 jederzeit die noch im Privatbesitz befindlichen Aktien für den fünf- undzwanzigfachen Durchschnittsertrag der vorausgegangenen fünf Betriebsjahre zu erwerben, jedoch nicht unter 110% und nicht über 150%. Nach § 15 soll das Pachtverhältnis aufhören, sobald der Staat in den Besitz aller Aktien gelangt ist.

Die Aktiengesellschaft, die jetzige Beklagte, wurde noch im Jahre 1885 errichtet; der hamburgische Staat gehörte nicht zu den Gründern. Der Zweck des Unternehmens ist in der Satzung entsprechend dem § 1 des Vertrags gekennzeichnet mit dem Anfügen, daß die Bestimmungen dieses Vertrags, die in der Satzung teilweise wiederholt sind, für die Gesellschaft maßgebend seien. Das Kapital der Beklagten wurde im Jahre 1922 von 9000000 auf 13000000 M erhöht. Durch die Auslosungen ist allmählich der größere Teil der Aktien in den Besitz des hamburgischen Staates übergegangen.

Auf Grund der Verordnung über Goldbilanzen beschloß eine Generalversammlung der Beklagten vom 30. Juni 1924 die Umstellung des Grundkapitals von 13000000 *M* auf 6500000 *G.M.*, eingeteilt in 13000 Aktien zu je 500 *G.M.* (statt bisher 1000 *M*). Durch Beschluß derselben Generalversammlung wurde § 34 Abs. 2 der Satzung dahin abgeändert, daß die Inhaber der ausgelosten Aktien bis zum 1. Juli des neuen Geschäftsjahrs gegen Einlieferung der Stücke samt Dividendenscheinen 500 *G.M.* mit 10% Zuschlag und 4% Stückzinsen erhalten.

Die Klägerin hat nach dieser Generalversammlung zehn (von ihr mit den Nummern bezeichnete) Aktien der Beklagten erworben, von denen drei zur Zeit der Erlassung des Berufungsurteils ausgelost waren. In einem Briefe vom 26. Januar 1926 vertrat sie der Beklagten gegenüber die Auffassung, daß die Generalversammlung durch den Beschluß über die Abänderung des § 34 der Satzung ihre Zuständigkeit überschritten habe. Da die Berechtigung dieses Standpunkts von der Beklagten bestritten wurde, erhob sie die vorliegende Klage, deren Anträge im wesentlichen auf Feststellung der Unwirksamkeit des erwähnten Beschlusses gingen. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin hat ihre Anträge in doppelter Weise begründet. Sie hat geltend gemacht, daß eine Auslosung, wie sie hier stattfinden soll, aktienrechtlich unzulässig und die sie anordnende Satzungsbestimmung deshalb unwirksam sei. Ferner hat sie Nichtigkeit des den Einlösungsbetrag festsetzenden Generalversammlungs-Beschlusses vom 30. Juni 1924 behauptet und diese Behauptung darauf gestützt, daß die Generalversammlung durch den Beschluß, der nicht eine innere Angelegenheit der Gesellschaft, sondern die Rechtsbeziehungen der Finanzdeputation zu den einzelnen Aktionären betreffe und auch in Sonderrechte der Aktionäre eingreife, ihre Zuständigkeit überschritten habe und daß der Beschluß gegen die guten Sitten verstoße.

Das Berufungsgericht hält mit Recht beide Klagegründe für hinfällig.

Zunächst kann nicht anerkannt werden, daß die hier vorgesehene Auslosung, wenn sie auch eine sonst nicht gebräuchliche Regelung enthält, aktienrechtlichen Grundgesetzen zuwiderlaufe. Allerdings läßt

sie sich nicht, wie die Revisionsbeklagte in erster Reihe meint, schon damit rechtfertigen, daß es sich um eine von vornherein durch den Gesellschaftsvertrag bewirkte Ausgestaltung des Aktienrechts selbst handle und daß es einer der wesentlichen Zwecke der Beklagten sei, die nur vorübergehend gewollte Beteiligung des Privatkapitals durch erzielte Gewinne im Wege der Auslösung zu tilgen und die Privataktien in die Hand des Staates überzuführen. Neben diesen Erwägungen bleibt noch immer die Frage offen, ob das Gesetz eine solche Ausgestaltung des Aktienrechts überhaupt gestattet. Diese Frage ist aber mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Die Auslösung mit der Wirkung, daß der Aktionär das Recht aus der Aktie verliert, ist eine Maßnahme, die der § 227 HGB. ausdrücklich zuläßt. Freilich ist dort nur von einer Auslösung die Rede, die zum Zweck der Einziehung (Amortisation) von Aktien stattfindet. Der hier getroffenen Regelung, wonach die Auslösung nicht zum Untergang der Aktienrechte, sondern nur zu ihrem Übergang auf eine andere Person führen soll, stehen aber keine aktienrechtlichen Bedenken entgegen, weder nach dem jetzigen Gesetz noch nach den jedenfalls nicht strengeren Vorschriften des früheren, auf der Novelle vom 18. Juli 1884 beruhenden Rechts, unter dessen Herrschaft die beklagte Gesellschaft gegründet worden ist. Eine Gefährdung der Gläubiger der Beklagten ist dadurch ausgeschlossen, daß die Einlösung nicht aus Mitteln der Gesellschaft, sondern aus dem vom Staat gebildeten Fonds geschieht, daß also das Grundkapital nicht angetastet werden kann. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz vor, daß alle Aktionäre gleich zu behandeln sind und daß Umstände, die nur in den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Aktionärs liegen, nicht zur Entziehung der Aktienrechte führen können. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Staat, auf den die ausgelosten Aktien übergehen sollen, mit ihnen an den weiteren Auslösungen nicht beteiligt ist. Diese besondere Stellung des Staates folgt nicht aus einem ihm als Aktionär zustehenden Vorrecht, sondern sie ist eine notwendige Folge des Rechtsverhältnisses, in das die Beklagte bei ihrer Gründung zu dem zunächst nicht als Aktionär beteiligten Staate getreten ist. Das von der Klägerin in diesem Zusammenhang angezogene Urteil RGZ. Bd. 49 S. 77, das die Gültigkeit einer die Verpflichtung zur Übertragung des Aktienrechts festsetzenden Bestimmung der Satzung verneint, behandelt einen anderen

Fall. Dort war der Generalversammlung die Befugnis zum Ausschluß von Aktionären eingeräumt, die aufhören sollten, Mitglieder einer bestimmten Vereinigung zu sein. Ebenjowenig sind Bedenken aus der Rechtsstellung zu entnehmen, die sich für den Aktionär im Falle der Auslosung seiner Aktien ergibt. Dieses Verhältnis ist nicht so aufzufassen, daß Rechtsbeziehungen zwischen dem Aktionär und dem Staat entstehen sollen, sondern der Aktionär ist satzungsgemäß verpflichtet, die Aktie, die in seiner Hand keine Rechte mehr verkörpert, der Gesellschaft zur Aushändigung an den Staat zur Verfügung zu stellen.

Was sodann die Gültigkeit des den § 34 Abs. 2 der Satzung abändernden Generalversammlungs-Beschlusses betrifft, so ist auch in dieser Hinsicht die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Die Auslosung, mit der die Zahlung des Einlösungsbetrags untrennbar zusammenhängt, ist eine innere Angelegenheit der Gesellschaft und als solche in der Satzung geregelt; über ihre Abänderung konnte die Generalversammlung bindend für die Aktionäre beschließen. Daß der den neuen Einlösungsbetrag festsetzende Beschluß auch in die Rechte des Staates eingriff, insofern nämlich der Umfang der jährlichen Auslosung mitbestimmt wird durch die Höhe des Einlösungsbetrags, ist zwar richtig, aber deshalb unerheblich, weil die Generalversammlung dadurch nicht gehindert war, sich mit der Angelegenheit zu befassen, die auch eine solche der Gesellschaft selbst war. Auch aus der Bemessung des Betrags ist nichts gegen den Beschluß zu entnehmen. Der Betrag konnte, wenn er sich auch nicht von selbst aus der Umstellung ergab, sondern im Wege der Auswertung zu bestimmen war, nach der Natur des Rechtsverhältnisses doch nur gleichmäßig für alle Aktionäre festgesetzt werden (RGZ. Bd. 113 S. 152). Daß aber diese Festsetzung nicht, wie die Klägerin meint, gegen die guten Sitten verstieß, weil sie vom Staat unter mißbräuchlicher Ausnutzung seines Aktienbesitzes herbeigeführt worden sei, hat das Berufungsgericht einwandfrei dargelegt. Es weist dabei insbesondere auch darauf hin, daß auch die Stimmen, die für andere als dem Staat gehörige Aktien abgegeben wurden, sich in weit überwiegender Mehrheit für die beschlossene Satzungsänderung ausgesprochen haben.